

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. September 2011
BESCHLUSS NR. 2011-224
SEITE 1 von 4

Städtisches Beschaffungswesen
Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen
Postulat Thomas Zähler, Beantwortung

G5.9 / V4.1

I Postulat betreffend Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen im städtischen Beschaffungswesen

Gemeinderat Thomas Zähler (SP) hat am 17. Juni 2010 das Postulat "Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen im städtischen Beschaffungswesen" mit folgenden Anträgen eingereicht:

1. Der Stadtrat wird eingeladen, zu prüfen, ob im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens alle Lieferantinnen und Lieferanten und Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer gesetzlich und vertraglich darauf zu verpflichten sind, bei der Ausführung des Auftrags die Bestimmungen der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der nationalen Gesetzgebung einzuhalten.
2. Der Stadtrat wird aufgefordert, die öffentliche Verwaltung in ihrer Gesamtheit und insbesondere die mit der öffentlichen Beschaffung betrauten Stellen über die Möglichkeiten sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltige Beschaffung zu informieren und zu sensibilisieren, und die Bevölkerung über die beschlossenen und in die Wege geleiteten Massnahmen zu informieren.

Das Postulat wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 5. Juli 2010 begründet.

Mit Beschluss Nr. 2010-254 vom 5. Oktober 2010 hat der Stadtrat das Postulat entgegengenommen und den Finanzvorstand beauftragt, dem Stadtrat bis spätestens Ende Oktober 2011 einen Beantwortungsentwurf vorzulegen. Am 1. November 2010 überwies der Gemeinderat das Postulat dem Stadtrat zur Beantwortung.

II Beantwortung

1. Ausgangslage

Die für die Stadt Opfikon massgeblichen gesetzlichen Grundlagen zum öffentlichen Beschaffungswesen (Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (LS 720.1) sowie die Submissionsverordnung (LS 720.11)) verpflichten die Stadt Opfikon ebenso wie alle anderen kantonalen Vergabestellen zur Einhaltung

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. September 2011
BESCHLUSS NR. 2011-224
SEITE 2 von 4

der entsprechenden staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz sowie der nationalen Gesetzgebung, namentlich des Binnenmarktgesetzes. Ziel aller Beschaffungsverfahren ist die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes, also jenes mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis, was nicht gleichzusetzen ist mit dem "billigsten" Angebot. Bei der Definition des Beschaffungsgegenstandes kann die Stadt aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsprechung weitgehend qualitative, aber auch ökologische Anforderungen als zwingend definieren (auch über entsprechende Labels).

Bei der Festlegung der Eignungskriterien stehen anbieterbezogene Anforderungen wie die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Vordergrund, mit denen namentlich die wirtschaftliche Nachhaltigkeit sichergestellt werden kann. Schliesslich können gemäss § 33 der kantonalen Submissionsverordnung neben dem Preis Zuschlagskriterien wie Qualität, Zweckmässigkeit, aber auch Betriebskosten, Nachhaltigkeit, Lehrlingsausbildung etc. definiert werden.

Die gesetzlichen Grundlagen enthalten aber auch eine Reihe von flankierenden Massnahmen, die soziale Minimalstandards garantieren. So definiert Art. 11 IVöB unter anderem als allgemeinen Grundsatz, dass bei der Vergabe von Aufträgen unter anderem die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann beachtet werden müssen (Art. 11 lit. e und f IVöB).

Gemäss § 8 der Submissionsverordnung stellt eine Vergabestelle sodann vertraglich sicher, dass die Anbietenden die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten, sowie dass beauftragte Dritte, denen sie Aufträge weiterleiten, ebenfalls vertraglich verpflichtet sind, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einzuhalten. Bei den Arbeitsbedingungen werden die Vorschriften der Gesamt- und Normalarbeitsverträge und wo diese fehlen, die orts- und berufsüblichen Vorschriften genannt. Diesbezüglich werden alle in der Schweiz geltenden Bestimmungen als gleichwertig betrachtet. Gemäss § 8 Abs. 3 SVO werden sodann die Anbietenden verpflichtet, auf Verlangen entsprechende Nachweise einzureichen bzw. die Vergabestelle zur Nachprüfung zu bevollmächtigen.

Das kantonale Recht, das den Gemeinden keinen eigenen Spielraum für rechtssetzende Erlasse mehr belässt, enthält also bereits weitgehende Bestimmungen zur Sicherstellung sozialer Mindeststandards. Die entsprechenden Verpflichtungen werden bereits heute bei Submissionen der Stadt Opfikon über ein Standardformular „Selbstdeklaration der Anbieterinnen und Anbieter“ abgefragt und zum Vertragsinhalt erklärt.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. September 2011
BESCHLUSS NR. 2011-224
SEITE 3 von 4

2. Beachtung der IAO-Kernübereinkommen

Die Submissionsgesetzgebung ist im Grundsatz kein Instrument für die Verwirklichung von sozialpolitischen Anliegen, wie dies die IAO-Kernübereinkommen anstreben. Immerhin gilt dieser Grundsatz bereits heute nicht ohne Einschränkungen.

Die acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) streben den Schutz fundamentaler Arbeitsnormen an und betreffen wichtige soziale Grundanliegen. Dies sind unter anderem die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Beseitigung von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und ein Diskriminierungsverbot am Arbeitsplatz.

Wird die Leistung in der Schweiz erbracht (Leistungsort Schweiz), sind die Mindeststandards der IAO-Kernübereinkommen aufgrund der in der Schweiz geltenden Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen, die von den Anbietenden zwingend einzuhalten sind (vgl. Art. 11 IVöB in Verbindung mit Art. 8 SVO), ohne Weiteres erfüllt. Anders verhält es sich demgegenüber, wenn die vertragstypische Leistung im Ausland erbracht wird. In solchen Fällen fehlt im kantonalen Recht eine Grundlage, welche die Anbietenden zur Einhaltung der Mindeststandards der IAO-Kernübereinkommen verpflichtet.

Da es sich bei der Einhaltung der IAO-Kernübereinkommen um eine Voraussetzung für die Teilnahme am Submissionsverfahren handelt, muss ein solches Erfordernis zwingend auf Gesetzesstufe verankert werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass bei einer Leistungserbringung im Ausland und beim Leistungsbezug aus dem Ausland soziale Mindeststandards auch für die ausländischen Lieferanten gelten. Dies hat zudem die positive Auswirkung, dass die Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Anbieter gefördert wird. Ebenso würde dies auch den Vorteil bieten, dass eine mit den übrigen Kantonen sowohl inhaltlich als auch zeitlich abgestimmte Lösung getroffen werden kann. Eine einheitliche Lösung wird insbesondere auch zu Vereinfachungen für die Anbietenden bei ihrer Angebotserstellung führen. Ein Alleingang seitens der Stadt Opfikon macht keinen Sinn.

Die Vergabestellen sind sich bewusst, dass im heutigen Zeitpunkt mit der bestehenden Gesetzgebung eine flächendeckende Kontrolle dieser Zusicherungen nicht möglich und nicht bewältigbar ist.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. September 2011
BESCHLUSS NR. 2011-224
SEITE 4 von 4

3. Massnahmen und Instrumente

- a. Von einer Verpflichtung der Beschaffungsstellen der Stadt Opfikon, von Anbietenden in Submissionsverfahren eine Erklärung einzuholen, wonach sie sich im Rahmen eines allfälligen Vertragsabschlusses als Vertragspartner verpflichten, die Kernübereinkommen der IAO einzuhalten und diesbezüglich entsprechende Erklärungen auch von ihren Subunternehmern/Lieferanten zu verlangen, wird abgesehen.
- b. Die Beschaffungsstellen der Stadt Opfikon berücksichtigen bereits heute im Rahmen ihrer Ausschreibungen Aspekte der Nachhaltigkeit in ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht, etwa bei der Definition des Beschaffungsgegenstandes und der Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien.

Auf Antrag des Finanzvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das Postulat Zähler (SP) "Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen im städtischen Beschaffungswesen" wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Thomas Zähler, Grossackerstrasse 43, 8152 Opfikon
- Büro Gemeinderat
- Finanzvorstand
- Verwaltungsdirektor
- Verwaltungsdirektor-Stv.
- Abteilungsleitende
- Liegenschaftenverwaltung

VWFIS-Postulat_Zaehner_IAO_Beschaffungswesen_Beantw

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

P. Remund

H.R. Bauer

VERSANDT:
22. SEPT. 2011